

IST DIE ENTSCHEIDUNG DER REFORMATION FÜR KINDERTAUFE UND VOLKSKIRCHE NOCH GÜLTIG?¹

Von Rolf Schäfer

In den kirchlichen Handlungen – und so auch in der Taufe – bündeln sich die theologischen Entscheidungen, wobei das Bündel mitunter recht sperrig und unhandlich werden kann. Es ist nicht meine Absicht, über Taufe oder über Kirche so zu sprechen, daß alle Aspekte berücksichtigt würden. Es kommt mir vielmehr darauf an, die verwunderte Frage zu stellen, warum die Reformation aus dem mittelalterlichen Kirchenwesen die Sitte der Säuglingstaufe weiterführt, obwohl sie weiß, daß dies durch die Heilige Schrift nirgendwo ausdrücklich geboten ist.

1. Die reformatorische Entscheidung gegen die Wiedertaufe

Die »Gemein Kirchenordnung, wie die dieser Zeit im Fürstentum Württemberg gehalten werden soll« – abgekürzt genannt: Herzog Ulrichs kleine Kirchen-Ordnung von 1536² – setzt ganz selbstverständlich voraus, daß ein Taufbewerber immer ein Kind ist. Das Kapitel »Von der heiligen Tauf« beginnt mit den Worten: »Wenn man das Kind zur Tauf bringt, soll der Diener [d. h. der Pfarrer] nachfolgende Vermahnung sprechen . . .«³ Die dann wörtlich ausgeführte Mustertaufpredigt wendet sich an die Paten als Repräsentanten der christlichen Kirche, die »dieses Kindlein hierher trägt«, ruft sie auf, »andächtiglich zu bitten, daß Gott, der Allmächtig, das Kindlein mit allein von des Teufels Gewalt erledigen [erlösen], sondern auch also stärken wöll, daß es dem Feinde im Leben und Sterben stattlichen [gründlichen] Widerstand tun und erhalten werden möge. . .«⁴

Die Agende entscheidet somit die damals in Württemberg wie in anderen

¹ Vorlesung an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen am 20. Juni 1984. Die Beziehung auf das württembergische Reformationsjubiläum wurde nicht getilgt. Die in Text und Fußnoten zitierten Belege sind leicht modernisiert.

² A. L. Reyscher (Hg.), Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Geseze, Bd. 8, Tübingen 1834, 42–59.

³ AaO, 51.

⁴ AaO.

Teilen Deutschlands aufgeworfene Frage nach der Berechtigung der Säuglingstaufe ohne viel Aufhebens im Lutherschen Sinn, nicht zuletzt durch die ausdrückliche Verlesung der Perikope von der Kindersegnung Mk 10,13–16. Die angeführte Ordnung der Jäufte unterstreicht diese Entscheidung⁵.

Daß die schon seit Jahren auch in Württemberg tätigen Täufer die Kindertaufe als »des Papstes höchsten und ersten Greuel«⁶ verdammen, wird nicht einmal eines Nebensatzes gewürdigt. Und doch erscheint die Verteidigung gegen diesen Vorwurf zwischen den Zeilen. Das Bedenken der württembergischen Theologen zur Frage der Bestrafung der Wiedertäufer aus dem Jahre 1536 hätte es sich leicht machen und die Schwärmerei allein im Lichte der Katastrophe von Münster darstellen können. Dieser Versuchung erliegen die Gutachter erstaunlicherweise nicht; vielmehr setzen sie bei der Beobachtung ein, »daß freilich der mehrer Teil solcher armer Leut, so in solche Schwärmerei geraten, nicht aus Bosheit [dahin gelangen], sondern [aus] lauter Einfältigkeit und gutem Eifer, den sie haben zu Gott, so sie sehen bei den Rottengeistern ein solchen feinen Schein des Lebens und dagegen bei uns und dem großen Haufen der Unsern leider ein so ganz wildes, freches und verruchtes Wesen . . .«⁷ – Dort bei der Rotte – oder sagen wir ohne Wertung: bei der kleinen, sich abgrenzenden Gemeinschaft – die sinnenfällige Erneuerung des Lebens; hier bei der Volkskirche, dem »großen Haufen der Unsern«, ein »verruchtes Wesen«. Ganz gleich, wie dieser Gegensatz erklärt werden kann – die Taufagende der Kleinen Kirchenordnung macht deutlich, daß man sich nicht mit ihm zufrieden gibt. »Es sollen auch die Pfarrer und Kirchendiener mit allem Fleiß darob sein, daß zu solchem nötigen Werk der christlichen Taufe ehrliche und verständige Gevatter [Paten] genommen werden, die da wissen, warum sie da seien, auf daß die Taufe mit rechter Andacht, Zucht und Tapferkeit [Gewichtigkeit] gehandelt werde.«⁸

Ganz gleich, ob in diesen und ähnlichen Worten eine indirekte Verteidigung gegen täuferische Vorwürfe gesehen werden darf oder nicht – auf jeden Fall zeigen sie, daß die Kindertaufe nicht ohne weiteres zum rechten christlichen Lebensernst führt. Vielmehr muß unter den Getauften – d. h. also: unter den Mitgliedern der die Kindertaufe übenden Kirche – ausgewählt werden, wenn es gilt, Paten zu finden, »die da wissen, warum sie da seien«.

⁵ AaO, 52.

⁶ Beatrice Jenny, Das Schleitheimer Täuferbekenntnis, Separatdruck aus »Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte« Heft 28, Thayngen 1951, 11.

⁷ G. Bossert, Urkunden zur Geschichte der Wiedertäufer I, Herzogtum Württemberg, 1929, 53.

⁸ Reyscher (Anm. 1) 52.

2. Kindertaufe und Volkskirche

Die Reformation hat das Kirchenwesen tiefgreifend verändert. Eines jedoch hat sie verwunderlicherweise unangetastet gelassen: das parochiale System. Eine Gemeinde kommt dadurch zustande, daß sich diejenigen Menschen zu gemeinsamem Gottesdienst vereinigen, deren Wohnsitz geographisch im Bereich einer gottesdienstlichen Stätte liegt. Sie haben einen Pfarrer, der den Gottesdienst leitet, predigt, tauft, das Abendmahl spendet, traut und das Begräbnis hält. Bis zum heutigen Tage werden in kirchlichen Gesetzen, durch die eine Kirchengemeinde errichtet wird, Gemarkungsgrenzen, Straßenzüge, Gewässer usw. genannt, um auszusagen, wer zu der betreffenden Gemeinde gehört. Ebenso enthält die Definition der Kirchenmitgliedschaft neben der Nennung des Bekenntnisses ein geographisches Element. In dem Gesetz der EKD über die Kirchenmitgliedschaft von 1976 heißt es: »Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben . . .«⁹ Dabei geht diese Definition davon aus, daß in der Regel die Kindertaufe geübt wird. Sie ist darauf abgestimmt, daß bei der Kirchenmitgliedschaft im Normalfall die Familie im Blick steht und daß deshalb ein in einer evangelischen Familie geborenes Kind, das getauft ist, von Anfang an als Mitglied behandelt werden kann.

Dies ist für das volkskirchliche System unter heutigen Bedingungen immer noch entscheidend. Es gibt viele Definitionen, die im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts für den Begriff »Volkskirche« versucht wurden. Alle stehen in Wechselbeziehung zu kirchenpolitischen Zielsetzungen. Die im Thema intendierte Definition von Volkskirche ist dadurch bestimmt, daß der Eintritt in sie in der Regel durch die Kindertaufe geschieht. Eine solche Kirche ist Volkskirche, weil in Analogie zum Eintritt in die Gemeinschaft des Volkes der Eintritt in die Kirche am Lebensbeginn vollzogen wird. So wenig hierzulande ein Kind deutscher Eltern sich für die deutsche Staatsbürgerschaft aktiv entscheidet, ebensowenig ist beim Hineingeborenwerden in die Kirche eine aktive Entscheidung für den Erwerb der Mitgliedschaft nötig. Hieraus entstehen auch die Probleme. Volkskirche in diesem Sinne nimmt die Definition des 19. Jahrhunderts zum Teil auf: sie bildet einen relativen Gegensatz zur Behördenkirche des alten landesherrlichen Kirchenregiments; sie dispensiert sich nicht vom Volksganzen, in dem sie lebt – d. h.: sie nimmt diakonische, ja gesellschaftliche Verantwortung wahr.

⁹ A. Stein, Evangelisches Kirchenrecht, 1980, 46.

Das wichtigste Moment bei der heutigen Rede von der Volkskirche scheint mir aber in dem relativen Gegensatz zur Bekenntniskirche zu liegen. Von dort her wird sie – nach dem Wegfall der Konsistorien als Staatsbehörden und bei der Selbstverständlichkeit des diakonisch-gesellschaftlichen Auftrags – hauptsächlich definiert. Denn im Gegensatz zur Volkskirche geschieht der Eintritt in die Bekenntniskirche durch eine bewußte Entscheidung.

3. *Erwachsenentaufe und Bekenntniskirche*

Die Wiedertäufer des 16. Jahrhunderts haben die Reformation mit dem Verfassungsmodell der Bekenntniskirche konfrontiert. Im sog. »Schleithheimer Bekenntnis« von 1527, an dem der ehemalige Prior des Benediktinerklosters St. Peter im Schwarzwald Michael Sattler maßgeblich beteiligt war, wird die Bekenntniskirche klar beschrieben. »Die Taufe soll gegeben werden allen denen, so gelehrt sind die Buße und Änderung des Lebens und glauben in der Wahrheit, daß ihre Sünd durch Christum weggenommen seien . . .; mit dem werden ausgeschlossen alle Kindertaufen, des Papstes höchsten und ersten Greuel.«¹⁰ Der Taufe hat die Lehre voranzugehen. Die Lehre bewirkt Buße und Änderung des Lebens, auf welche der Vergebungsglaube folgt. Erst dann kommt die Taufe.

Die üblicherweise angeführten biblischen Belege für diese Reihenfolge sind Mt 28,19, wo es heißt »Gehet hin und lehret alle Völker und taufet sie . . .« bzw. Mk 16,16, »Wer da glaubt und getauft wird . . .«, wobei es in beiden Fällen auf die Reihenfolge ankommt: Erst die Lehre bzw. der Glaube, dann die Taufe. Dieselbe Reihenfolge findet sich in den Beispielen der apostolischen Zeit: In der Pfingstgeschichte Acta 2,38 sagt Petrus: »Tut Buße und lasse sich ein jeglicher taufen« und hält sich auch selbst daran, indem er diejenigen tauft, die »sein Wort gern annahmen« (2,41).

Mit vollem Bewußtsein wurde diese Form des Eintritts in die Gemeinde weitergeführt in Verfassungsbestimmungen für das Leben der Gemeinde. Der 2. Artikel des Schleithheimer Bekenntnisses legt fest, daß, wer in den Leib Christi getauft ist und sich Bruder oder Schwester nennt, sich dem Bann unterwerfen muß, d.h. der Kirchengzucht, deren Verfahren Mt 18,15–18 festgelegt ist. Der 3. Artikel bestimmt, daß das Abendmahl nur in der Gemeinschaft der wahren Getauften gehalten werden darf. Besonders wichtig sind die Ausführungen zur »Absonderung« in Artikel 4: Es gibt keine Gemeinschaft mit den Bösen; denn »alle, die nicht in den Gehorsam

¹⁰ Jenny (Anm. 6) 10.

des Glaubens getreten sind, die sind »ein großer Greuel vor Gott.« Es gibt in der ganzen Schöpfung nichts anderes als »Gutes und Böses, gläubig und ungläubig, Finsternis und Licht, Welt und [solche,] die aus der Welt sind, Tempel Gottes und die Götzen, Christus und Belial . . .«¹¹ Der Glaubende muß die Greuel meiden und fliehen. Aus dieser Absonderung folgt schließlich auch, daß der Christ zur himmlischen Bürgerschaft gehört und mit der Bürgerschaft in dieser Welt nichts zu schaffen hat. Deswegen kann der Christ nicht Obrigkeit sein und sich auch nicht an der Gerichtsbarkeit – nämlich Schwert und Eid – beteiligen¹².

Die Gemeinde ist somit nach außen hin exakt begrenzt. Nach innen ist sie in ihren Gliedern kenntlich: sie haben »sich dem Herrn ergeben«¹³ und lassen sich Bruder und Schwester nennen – d. h. sie bekennen sich eindeutig zu ihrem Herrn und leben bewußt als Glieder seines Leibes. Nach außen ist die Gemeinde durch eine scharfe Linie abgetrennt. Entweder ist man auf der einen Seite (im Tempel Gottes) oder auf der andern (bei den Götzen). Hinzu kommt man durch Buße und Taufe, hinaus durch den Bann nach Mt 18,17, kraft dessen der hartnäckige Sünder wieder zum Heiden wird.

4. Die Bekenntniskirche findet Freunde

Es hat nun wenig Sinn, dieses Modell von Glaube und Taufe, Mitgliedschaft und Verfassung mit dem Hinweis abzutun, daß es täuferisch oder schwärmerisch sei. Solche Etikette erklären und beweisen heute weniger denn je. Die militante Eschatologie, die im 16. Jahrhundert ein bequemes Argument für die Gefährlichkeit der Täufer lieferte, können wir für unsere Betrachtung ausklammern. Geblieben ist jedoch der Typus der Kirche, deren Glieder sich bewußt zu Christus bekennen und deren Grenze klar und eindeutig ist.

Dieser Typus von Kirche ist – wenn nicht alles trägt – im Vordringen begriffen. Die baptistischen Bewegungen haben längst ökumenische Anerkennung gefunden. Niemand denkt mehr daran, die Verdammungen des 16. Jahrhunderts gegen sie zu wiederholen. In der Allianz, im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen arbeiten die bekennnistreuen Landeskirchen und ihre Vertreter ohne weiteres mit Baptisten zusammen.

Teils sind es die kirchengeschichtlichen Ereignisse der neuesten Zeit,

¹¹ AaO, 12.

¹² AaO, 14 ff.

¹³ AaO, 11.

teils maßgebliche Persönlichkeiten, die diese Entwicklung verstärken. Dazu jeweils ein Beispiel.

Die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung definiert die christliche Kirche als »die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt«. Die 2. These macht deutlich, daß der Grad der Bewußtheit, mit der der Glaube und das Leben der Gemeindeglieder geführt wird, ein sehr hoher ist. »Wie Jesus Christus Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser Leben. . .«¹⁴

In diesen und ähnlichen Formulierungen ist zu spüren, daß die evangelische Kirche damals handfest gezwungen wurde, sich auf ihr Wesen zu besinnen, sich dieses Wesens durch Zusammenrücken zu vergewissern, die Grenze nach außen deutlicher zu markieren und die Übergriffe von außen ins Innere der Kirche als wesensschädigend abzuwehren. Die gleichfalls in Barmen beschlossene »Erklärung zur praktischen Arbeit der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche«¹⁵ liefert dafür die Erläuterung. Dort wird die geistliche Erneuerung des Pfarrerstandes gefordert, zugleich aber auch der Aufbau einer »Bekennenden Gemeinde«, die »zum Dienst willig« sein und dafür gerüstet werden muß¹⁶. Es entsteht dabei das Bild dessen, was wir abgekürzt »Kerngemeinde« nennen könnten, deren Glieder die »Kirchentreuen« ausmachen oder die mit der Kirche in dem bekannten soziologischen Schema »sehr verbunden« sind¹⁷.

Daraus folgt nun in Barmen allerdings nicht eine Absonderung von der Welt. Insoweit ist die zur Konzentration genötigte Kirche weit entfernt von der konsequenten Ausprägung des Bekenntnismodells, für das der Pietismus im Lauf der Geschichte der evangelischen Kirche neue und in Einzelfällen warnende Beispiele hervorgebracht hatte. Die Bekennende Kirche fühlte sich missionarisch an die Welt gewiesen und scheute deshalb die Berührung mit ihr nicht. Den Sendungs-Auftrag, die freie Gnade Gottes in Predigt und Sakrament zu verkündigen, nahm sie so ernst, daß sie dabei auch den »Dienst an der Reichswehr (Truppenübungsplätze), SA, SS, HJ, Versorgung der Arbeitsdienst- und Jugendlager« ausdrücklich einbezog¹⁸. Die Kindertaufe wurde dabei nirgendwo infrage gestellt, vielmehr sorgte die Besinnung auf das reformatorische Bekenntnis, das in Barmen für alle drei Bekenntnis-konvente unerschüttert galt, für die selbstverständliche Anerkennung der

¹⁴ A. Burgsmüller/R. Weth, Die Barmer Theologische Erklärung, 1983, 35 f.

¹⁵ AaO, 65 ff.

¹⁶ AaO, 66.

¹⁷ H. Hild (Hg.), Wie stabil ist die Kirche? 1974, 184 ff.

¹⁸ Burgsmüller (Anm. 14) 67.

reformatischen Entscheidung. Auch die 5. These der Theologischen Erklärung mit ihrer Erneuerung der Lutherischen Zwei-Reiche-Lehre ist dafür ein Beleg.

Das zweite Beispiel kann jedoch zeigen, daß die Forderung an die »Gemeinde von Brüdern«, die »mit gleichem Ernst« die Sündenvergebung und den ethischen Anspruch auf ihr ganzes Leben bejahen, in der Tauffrage zu anderen Ergebnissen führen kann. Der maßgebliche Mitverfasser der Barmer Theologischen Erklärung, Karl Barth, hat schon während des Krieges (1943) eine Schrift über »Die kirchliche Lehre von der Taufe«¹⁹ erscheinen lassen. Die darin gegebene Kritik an der kirchlichen Taufpraxis baute Barth in dem höchst wirksam gewordenen letzten Band der »Kirchlichen Dogmatik« (IV/4)²⁰ zu einem frontalen Angriff gegen die Kindertaufe aus. Dieses Buch hat seinen Eindruck auf die Pfarrerschaft nicht verfehlt. Barth spricht von der volksgemeinschaftlichen Praxis der »Sitte bzw. Unsitte der Säuglingstaufer«²¹ und macht schon durch die Wortwahl deutlich, wie er die volksgemeinschaftliche Praxis bewertet.

Wesentlich für Barths Lehre von der rechten christlichen Taufe ist, daß in der Taufe ein Mensch die Wendung zur Treue gegen Gott vollzieht. Gott tut am Menschen sein Werk, indem er ihn mit dem Heiligen Geist tauft und damit einen »Neubeginn« schafft. Der Mensch beantwortet dies, indem er in eigener bewußter Entscheidung von der Gemeinde die Wassertaufe begehrt und damit »das verbindliche Bekenntnis seines Gehorsams« ablegt²². Die Taufe rückt dadurch aus dem dogmatischen Kapitel der Gnadenmittel hinüber in die Disziplin der Ethik. Die Taufe ist die erste Tat des gehorsam Gewordenen. Nicht zuletzt der exegetische Befund bestärkt Barth in dieser Sicht. Die gesamte ältere Theologie hat ja ihre Tauflehre hauptsächlich auf dem Taufbefehl Mk 16,16 und Mt 28,18–20 aufgebaut. Um diese *Dicta probantia* ist es sehr still geworden. Das erste ist mit dem sog. unechten Markusschluß im Abgrund der Kritik verschwunden. Das zweite ist zwar als Bestandteil des Evangelientextes kaum angefochten; bei der Benutzung kommt jedoch die ganze Verlegenheit der Theologie zum Vorschein, welchen Wert man den Worten des Erhöhten – oder anders ausgedrückt: den Gemeindebildungen – beizumessen hat. Es ist kein Zufall, daß Barth das biblische Fundament für die Taufe in der Perikope sucht, welche von den

¹⁹ K. Barth, Die kirchliche Lehre von der Taufe, ThSt(B) 14, 1943.

²⁰ K. Barth, Die kirchliche Dogmatik, Bd. 4/4 (Fragment) Die Taufe als Begründung des christlichen Lebens, 1967.

²¹ AaO, 11.

²² AaO, 1.

Reformatoren nur hilfswise herangezogen wurde: in der Taufe Jesu²³. Die Taufe Jesu war aber ohne Zweifel ein bewußter Akt des Gehorsams.

Wie kam es dann aber in der Kirche zur Taufe von Säuglingen, die doch weder das Wort Gottes hören noch bekennen noch sich entscheiden können? Barth spricht eine »historische Vermutung« aus: die Kindertaufe hängt mit der Konstantinischen Wende zusammen – mit dem »Ein- und Übergang der Kirche in eine ontologische Einheit mit dem Volk, der Gesellschaft, dem Staat, dem römischen Reich . . .«²⁴ Diese Konzeption haben die Reformatoren »nach einem kurzen, aber sofort unterdrückten Zögern«²⁵ übernommen. »Und in der den Zerfall jenes Reiches mehr oder weniger glücklich überdauernden Gestalt der National-, der Volks-, und da und dort auch noch der Staatskirche steht und fällt die Kirche auch heute mit der allgemeinen *Kindertaufe*«. Mit anderen Worten: »Der ursprünglich politisch-kirchenpolitische und also *nicht*-theologische Charakter«²⁶ ist nach Barths historischer Vermutung Anlaß, die Berechtigung von Kindertaufe und Volkskirche zusammen in Zweifel zu ziehen.

5. Die Kindertaufe verliert an Ansehen

Nun wäre es falsch und der evangelischen Kirche unwürdig, wenn sie sich an die Säuglingstaufe nur deshalb anklammern wollte, weil diese in den Bekenntnisschriften des 16. Jahrhunderts festgeschrieben und im Kampf gegen die Täufer und ihr Kirchenideal verteidigt worden ist. Wenn die Bibel in der Tauffrage von den Bekenntnisschriften abweicht, dann hat die Bibel das letzte Wort. Denn die Bekenntnisschriften sind trotz aller ihnen gezollten Ehrfurcht nur *norma normata*; die Heilige Schrift dagegen muß ihnen als *norma normans* übergeordnet bleiben. Das mag heutzutage beschwerlich sein, da natürlich die Bibel nicht in der Auslegung des 16. Jahrhunderts, sondern gemäß heutiger exegetischer Einsicht als Maßstab anzuerkennen ist. Diese heutige exegetische Einsicht bringt aber keine Argumente für die Säuglingstaufe bei. Die bekannte, von Joachim Jeremias besonders betonte »Oikosformel«²⁷ ist nicht eindeutig genug, um die Taufe von kleinen, zum Hause gehörigen Kindern zu belegen. Die Tatsache, daß die älteste Kirchen-

²³ AaO, 57.

²⁴ AaO, 185.

²⁵ AaO, 183.

²⁶ AaO, 185.

²⁷ J. Jeremias, Die Kindertaufe in den ersten vier Jahrhunderten, 1958, 23 ff.

geschichte kleine Kinder als unschuldig und der Taufe nicht bedürftig angesehen hat, spricht gegen die Säuglingstaufe.

Umgekehrt belegen alle Worte und Beispiele, die in neutestamentlicher Zeit die Reihenfolge aufstellen: Predigt, Buße, Taufwunsch und Taufe, daß die Erwachsenentaufe Regelform war.

In der heutigen Praxis des Pfarrers gibt es gleichfalls genügend kleine und große Erfahrungen, die das exegetische Argument gegen die Säuglingstaufe stützen. Wenn es auch nicht mehr so selbstverständlich ist wie früher, daß ein Kind um der bürgerlichen Wohlanständigkeit willen getauft werden muß – die überwiegende Mehrzahl der nicht aus der Kirche ausgetretenen Eltern melden ihr Kind zur Taufe an. Sie versprechen im Taufgottesdienst, ihr Kind christlich zu erziehen. Aber sind sie dazu in der Lage? Bei Familien, die zur Kerngemeinde gehören und dem Pfarrer gut bekannt sind, wird er dies bejahen. Was aber ist mit denjenigen Eltern und Paten, die mit der Kirche »kaum verbunden« sind, obwohl sie formell Mitglieder sind und ihre Kirchensteuern bezahlen? Auch von ihnen verlangt die Taufagende das »Ja«. Aber häufig hört es der Pfarrer mit einem leisen Zweifel.

Besonders deutlich wird dies bei den Extremfällen, wo eine Taufe gewünscht wird, beim Taufgespräch sich aber herausstellt, daß beide Eltern aus der Kirche ausgetreten sind. Ist hier nicht die Grenze erreicht, wo ein Pfarrer, der sonst die Säuglingstaufe bejaht, den Wunsch der Eltern ablehnen und zum Taufaufschub raten muß?

Dieser Aufschub kam in den letzten zwanzig Jahren gar nicht so selten vor, führte aber oft dazu, daß der nicht getaufte Jugendliche mit seinen Freunden und Klassenkameraden den Konfirmandenunterricht besuchte und sich vor oder bei der Konfirmation taufen ließ. Man könnte dies im Lichte der Liturgiegeschichte begrüßen, weil hier endlich Taufe und Firmung wieder eine einheitliche Handlung werden. In einer Zeit jedoch, die bei der Konfirmation das Bekenntnis der Konfirmanden durch einen Zusage des Konfirmators ersetzt, fehlt wieder das Element, welches die biblische Taufe enthält: das bewußt verantwortliche Ja. Die Konfirmation ist ebenso wie die Säuglingstaufe zu einem Strukturelement der volksskirchlichen Wirklichkeit geworden, bei der das von Barth geforderte verbindliche Bekenntnis des Glaubens unsichtbar bleibt.

6. Jede Glaubensentscheidung hat ihre Geschichte

Nun kann man dies alles erkennen und würdigen; man kann auch, wie die evangelische Kirche es getan hat, die Erwachsenentaufe neben die Säuglingstaufe stellen, sie freigeben und vielleicht sogar – wo die Ehrlichkeit es

gebietet – den Taufaufschub empfehlen. Die augustinischen Gedankengänge, welche die Verdammnis ungetauft sterbender Kinder erwarten lassen, haben ihre zwingende Kraft ohnedies eingebüßt.

Trotzdem ist es nicht möglich, die reformatorische Entscheidung für die Kindertaufe und Volkskirche einfach rückgängig zu machen. Das Modell der Bekenntniskirche, in welche der Mensch durch seine verbindliche Entscheidung eintritt, übersieht eine Grundbedingung, unter der der Mensch in dieser Welt zu leben hat: die Zeit. Ich meine damit nicht die Zeit im Sinne des von uns Theologen besonders geliebten Kairos oder in der Form der Geschichtlichkeit, sondern als sich erstreckende, zerrinnende, in Jahren, Tagen und Stunden gemessene Zeit. Sie zieht nämlich den Glauben mehr in Mitleidenschaft, als wir Theologen es für unser Lehrgebäude wünschen.

An zwei Gedankengängen möchte ich dies illustrieren, beide veranlassen mich, das Modell der Volkskirche und die Praxis der Säuglingstaufe gelten zu lassen.

Der erste Gedankengang knüpft an die Tatsache an, daß die Entstehung und das Festhalten von Entscheidungen sich in der Wirklichkeit komplizierter ausnimmt als in unseren theologischen Paradigmen. Man kann sich natürlich das Normalschema vor Augen setzen: Der von Hause aus Gott ungehorsame Mensch wird vom Wort getroffen und so von Gott umgewandt; aus dieser Wendung folgt das bewußte Ja zu Gott, zur Gemeinde, zur Taufe. Bleibt es bei diesem Bild, dann lautet die Konsequenz: Nein zur Kindertaufe, nein zur entscheidungslosen Volkskirche. Aber wo kommt dieses Bild in der Wirklichkeit vor? Schon bei einfachen Entschlüssen können wir der Selbstbeobachtung entnehmen, daß lange Vorbereitungsprozesse voranzugehen pflegen, ehe eine punktuelle Entscheidung stattfindet. Erst recht gilt dies für so tiefliegende und weittragende Entscheidungen wie das Ja des Glaubens. Die biographische Strecke, auf der sich der bewußte Akt vorbereitet, und die Zeit, in der er reift, kommen in den üblichen Reflexionen auf die Taufe kaum vor. In dem oben erwähnten Normalschema ist für die erlebte Zeit und für die in der Zeit wechselnden Erfahrungen kein Platz. Ähnlich steht es mit dem weiteren Schicksal der einmal vollzogenen Entscheidung.

Wie sieht das Ja zu Christus und das verbindliche Bekenntnis des Gehorsams aus, wenn zwei, drei, vier Jahrzehnte ins Land ziehen? Auch hier passen unsere theologischen Paradigmen schlecht. Schon in der protestantischen Orthodoxie wird der Normal- und Regelfall so vorgestellt, daß der Glaubende nach dem zeitlich kurzgerafften Akt der Buße auf die geistliche Höhe des getrösteten Gewissens gehoben ist und dort auch bis zum Tode verweilt, falls nicht eine wider das Gewissen begangene Sünde die erneute Buße erforderlich macht. Daß jedoch der Glaubende, auch wenn er ja gesagt

hat, sehr schnell und auf ganz unerwartete Weise in die Anfechtung geführt zu werden pflegt, wo ihm jedes Ja wieder in Nichts zerrinnt, bleibt ausgeklammert.

Es ist nun überraschend zu sehen, daß Luther nicht mit derartig vereinfachten Bildern arbeitet. Vielmehr rechnet er mit einem stetigen Wechsel von Trost und Anfechtung in der Zeit des Christenlebens. Hieraus schöpft er ein beachtenswertes Argument gegen die Täufer. Es ist zweifellos nicht die Hauptbegründung Luthers, die ja bekanntlich auf der Einsetzung des Taufsakraments Mt 28 aufbaut. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb ist es auffallend, bei ihm folgende Beobachtung zu finden. Luther läßt sich den aus Mk 16,16 geschöpften Einwand der Täufer nahe gehen: »Wer da glaubt und getauft wird, der wird selig werden.« Folgt daraus nicht zwingend, daß die Taufe den Glauben voraussetzt? Luther antwortet: »Wenn ich auf meinen Glauben getauft würde, sollte ich morgen wohl [mit Recht] ungetauft [be]funden werden, wenn mir der Glaube entfiel oder ich angefochten würde, als hätte ich gestern nicht recht geglaubt.«²⁸ Eine lutherische Theologie, die mit der Anfechtung rechnet und den unablässigen Wechsel von Gesetz und Evangelium an Glaubenserfahrungen anschaulich macht, muß mit dem Verblassen der bewußtesten Entscheidung rechnen. Dann wäre aber erneute Taufe nötig. In Wirklichkeit bleibt der Glaube auch in der Anfechtung erhalten, nur daß der Glaubende dies u.U. erst viel später einsehen kann.

Das Modell des bewußten Bekennens hebt einen bestimmten, vereinzelt Moment hervor, der für den Glauben wesentlich ist, klammert aber weite zeitliche Strecken des Christenlebens aus, obwohl diese nicht minder zum Wesen des Glaubens gehören. Außerdem ist das Modell des bewußten Bekennens so sehr auf das Bewußtsein fixiert, ohne das es ja keine Verantwortung gibt, daß wiederum mit Luther zu fragen ist: ». . . sage mir, wo bleibt die Vernunft des Christgläubigen, wenn er schläft, so doch sein Glaube und Gottes Gnade ihn nimmer [ver]läßt? . . . so möcht ich auch sagen von allen Stunden, darin ein Christ lebt und etwas arbeitet oder sonst zu schaffen hat, daß er des Glaubens und [der] Vernunft nicht gewahr wird, und doch darum der Glaube nicht abläßt [aufhört]. Gottes Werke sind heimlich [verhüllt] und [ver]wunderlich, wo und wann er will, wiederum auch offenbarlich genug, wo und wann er will, [so] daß uns darüber zu urteilen zu hoch und zu tief ist.«²⁹ Aus alledem folgt, daß die Bestimmung des Taufzeitpunktes aus der Glaubensentscheidung in größte Schwierigkei-

²⁸ WA 26, 165, 25 (Von der Wiedertaufe an zwei Pfarrherrn 1528).

²⁹ WA 17/2, 86, 5 ff. (Fastenpostille 1525: Predigt über das Evangelium auf den 3. Sonntag nach Epiphania Mt 8,1–13).

ten führt und daß die Bestimmung der Mitgliedschaft in der Gemeinde durch das zeitliche Entstehen und Vergehen des bewußten Bekenntnisaktes unsicher wird. Die Begründung der Taufe auf den Glauben zieht Folgerungen nach sich, die die ganze Konstruktion zerstören.

7. *Glaube kann auch entstehen*

Die Zeit bringt es mit sich, daß die ältere Generation durch eine jüngere abgelöst wird. Das Neue Testament hat mit den daraus entstehenden Fragen noch nicht so bewußt gekämpft, weil das nahe Ende der Welt ihnen die Schärfe nimmt. Eine durch die Jahrhunderte hindurchwandernde Kirche kann aber nicht umhin, das Generationsproblem theologisch ernst zu nehmen und sich die Möglichkeit einer Erziehung im Glauben klar zu machen, zumal sich in einer christianisierten Gesellschaft die Missionsaufgabe primär auf die jeweils nachwachsende Generation zu richten hat.

Sind kleine Kinder Glieder der Gemeinde? – Auch hier möchte ich an eine Beobachtung Luthers anknüpfen. Luther geht davon aus, daß Gott im Täufling den Glauben wirkt. Er begnügt sich aber nicht mit dem Hauptargument, daß auf Grund der Einsetzung Christus selbst der Täufer ist und somit aus göttlicher Macht den Glauben des Täuflings schafft. Er reflektiert vielmehr darüber hinaus auf die Wirksamkeit des »fremden Glaubens« – nämlich der Paten. »Nicht daß jemand durch denselben möge [könne] selig werden, sondern daß er dadurch als durch seine Fürbitte und Hilfe möge [könne] von Gott selbst einen eigenen Glauben erlangen . . .« Und nun kommen die entscheidenden Sätze: »Gleich als [wie] es [bei] mir mit meinem natürlichen Leben und Sterben zugeht. Soll ich leben, so muß ich selbst geboren werden, und es kann niemand für mich geboren werden, daß ich dadurch lebe. Aber die Mutter und [die] Hebamme kann durch ihr Leben mir wohl helfen zu meiner Geburt, daß ich auch dadurch lebe.«³⁰ Der Glaube hat also die Art des Lebens an sich, das ein gleichartiges Leben hervorbringt, anregt und anzündet. Wer will dann aber feststellen, daß Kinder noch nicht glauben³¹? Ist das Fehlen der Rede und das Fehlen der Vernunft ein ausreichender Grund, die Taufe zu verweigern³²?

Luthers Argumente sind überall mit den supranaturalistischen Gedankengängen der Sakramentslehre seiner Zeit verschränkt, die uns nicht mehr weiterhelfen. Er hat aber erkannt, daß der Glaube tiefer liegt als Vernunft

³⁰ AaO, 82, 30ff.

³¹ Vgl. WA 26, 166, 26ff.

³² Vgl. aaO, 156, 5ff.

und Wille. Die Perikope von der Kindersegnung Mt 19 war ihm dafür der Hauptbeleg³³. Wenn Christus diesen kleinen Kindern das Höchste zuerkennt – den Anteil am Reich Gottes –, dann hat niemand das Recht, ihnen die Taufe und damit den Eintritt in die Gemeinde zu verweigern. Luther weiß sehr wohl, daß die Heilige Schrift die Kindertaufe nicht deutlich vorschreibt³⁴. Die Heilige Schrift verbietet aber auch nicht die Kindertaufe. Und deshalb übernimmt sie Luther, obwohl sie ein Stück Tradition ist. Mit besonderer Vorliebe erinnert er an den Alten Bund und an die im Volk Israel geübte Beschneidung als Typos der Taufe und leitet daraus die Möglichkeit ab, daß ein neugeborenes Kind Glied der Kirche – im 16. Jahrhundert war der Begriff »Volkskirche« noch unbekannt – werden und in sie hineinwachsen kann³⁵.

8. Einige Folgerungen

Ist die Entscheidung der Reformation für Kindertaufe und Volkskirche noch gültig?

Ich möchte diese Frage bejahen, freilich nicht mit einem runden, sondern mit einem eingeschränkten Ja.

Dieses Ja liegt darin begründet, daß das Hineingeborenwerden in die Kirche immer noch überwiegend die Regel ist. Die generelle negative Beurteilung dieses Eintritts in die Kirche beruht auf hochgesteckten Ansprüchen an Art, Bewußtheit und Kontinuität des Glaubens, die dem Wesen des Glaubens nicht entsprechen. Der Glaube kommt zum Bewußtsein, er ist aber nicht einfach einem Bewußtsein gleichzusetzen; der Glaube erzeugt Entschlüsse, er ist aber nicht einfach Entschluß. Vielmehr ist er ein Vertrauen, dessen Gegenstand und Vermittlung, Gefährdung und Stärkung in die biographische Linie eines Menschenlebens eingeflochten ist – eine Linie übrigens, die in Wechselwirkung mit den biographischen Linien anderer Menschen steht.

Es ist deshalb in der Regel unmöglich, eindeutig und unzweifelhaft den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem der Glaube beginnt oder eine solche Stärke erreicht hat, daß nunmehr die Taufe berechtigt ist.

Man wird sogar sagen können, daß die differenzierte Anschauung von der Art des Glaubens zu der Warnung veranlaßt, gar zu präzise vorzuschreiben, in welcher Form und in welchem Alter die Wendung eines Menschen zu

³³ WA 17/2, 83, 12 ff.

³⁴ WA 26, 166, 12 ff.

³⁵ AaO, 169, 20 ff.

Gott stattzufinden hat und in welchem Alter der Glaube auszuschließen ist. Gerade die Vielfalt der volksgemeinschaftlichen Arbeit, die ja durch die Kasualien besonders auf den Gang der Familien durch die Zeit bezogen ist, läßt hier dem individuellen biographischen Werden des Glaubens die nötige Freiheit. Es scheint so etwas zu geben wie eine Abstimmung des volksgemeinschaftlichen Systems auf die Entstehung und den Fortgang des individuellen Glaubens in dem beschriebenen Sinn. Und dazu gehört auch die Kindertaufe, die wie eine Überschrift über dem Beginn des Glaubens steht.

In letzter Linie wird deshalb der Taufwunsch, wenn Eltern ihn überhaupt noch stellen, ernst zu nehmen sein. Ihn abzulehnen und die Kirchenzucht an dieser Stelle einzuführen, wird der Pfarrer zögern. Wenn er zugleich ein kundiger Seelsorger und Erzieher ist, weiß er, daß er Entstehungsbedingungen für den Glauben durch unzeitige Taufzucht möglicherweise vernichtet.

Daß das Ja zur Kindertaufe gedämpft klingt, liegt in der Beobachtung begründet, daß die erzieherische Kraft der Volksgemeinschaft schwächer wird. Der Sinn der Kindertaufe geht verloren, wenn mit ihr nicht tatsächlich – und sei es noch so bescheiden – der Prozeß beginnt, mit dem der Glaube als lebendiges Vertrauen angeregt wird, so wie nach Luther eben Leben aus Leben entsteht.

Gerade aus dem verdeckten volksgemeinschaftlichen Beginn kann biographisch auch das bewußte Bekenntnis hervorgehen. Deshalb – und dies sei der letzte Gedanke, mit dem ich schließen möchte – scheinen mir unter den heutigen Bedingungen unseres kirchlichen Lebens das Drängen auf ein Bekenntnis und das Festhalten an der Volksgemeinschaft keine einander ausschließenden Gegensätze zu sein. Wir benötigen im Kernbereich der Kirche die Entschlossenen, die mit Ernst Christen sein wollen. Wir müssen aber auch den Raum offenhalten, in welchem das freie, verantwortliche Ja sich ausbilden kann.

OKR Prof. Dr. Rolf Schäfer, Würzburger Str. 37, 2900 Oldenburg